

# 1.

## Mutterschutz für Arbeitnehmerinnen

Schutz- und Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes .....	16
Mitteilung der Schwangerschaft.....	20
Mitteilung darüber, ob gestillt wird.....	22
Kein Fragerecht des Arbeitgebers bei Einstellung .....	23
Beschäftigungsverbote .....	23
Freistellung von Untersuchungen.....	38
Kündigungsverbot .....	38
Urlaubsansprüche .....	41

## Schutz- und Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind arbeitsrechtliche Bedingungen, welche die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmerinnen und dem Arbeitgeber regeln. Sie gehören nicht zum Gebiet der Sozialversicherung.

Das Mutterschutzgesetz umfasst drei große Schutzbereiche. Diese umfassen:

- den Gesundheitsschutz,
- den Kündigungsschutz und
- die Regelungen zur finanziellen Absicherung der Arbeitnehmerinnen (siehe dazu Kapitel 2).

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes gelten für jede Arbeitnehmerin.

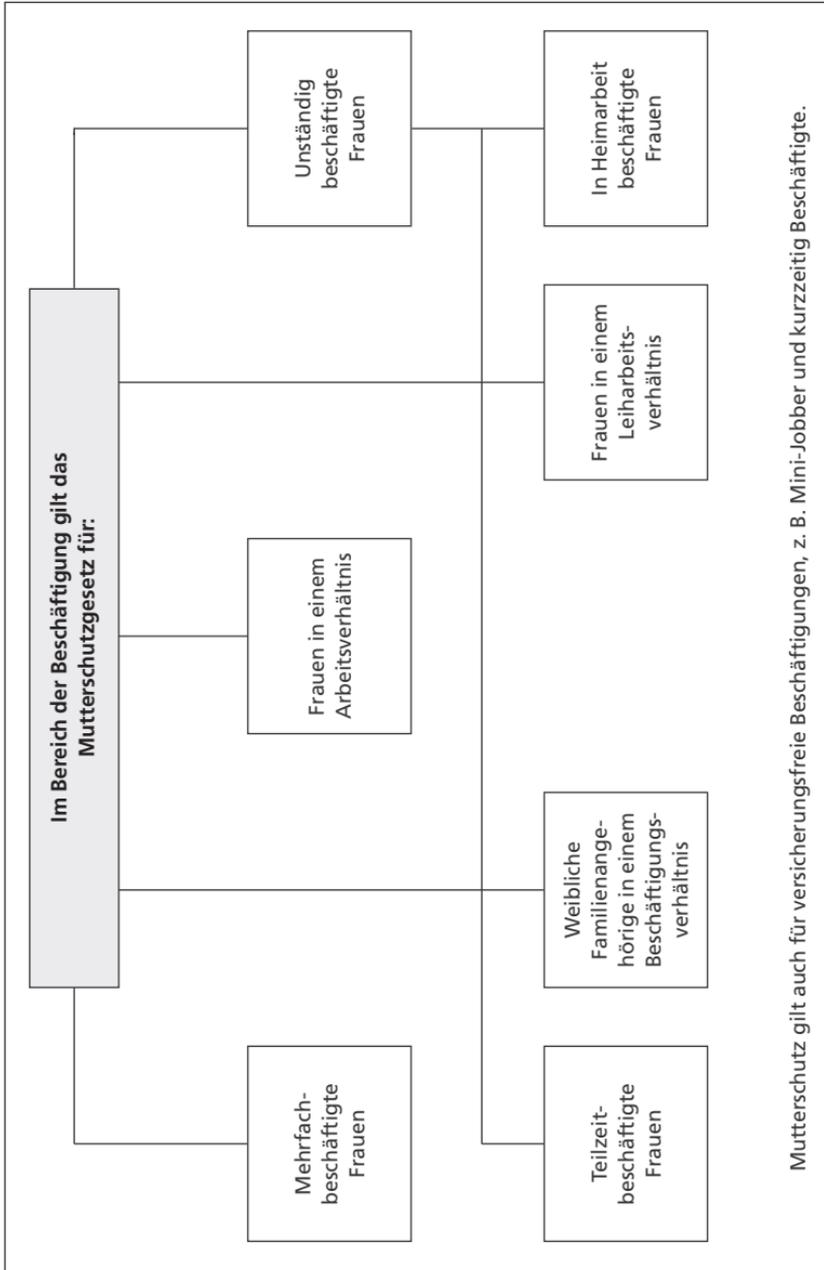
Das Mutterschutzgesetz gilt auch für Arbeitsstätten aller Art, sofern dort Frauen beschäftigt sind; der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes ist also nicht begrenzt.

Arbeitsstätten in diesem Sinne sind alle Betriebe und Verwaltungen in

- Industrie,
- Handel,
- Handwerk und
- Landwirtschaft.

Dazu zählen auch Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes. Dies gilt allerdings nur, wenn die Frauen dort aufgrund eines privatrechtlichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind.

**Wichtig:** Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für Beamtinnen und Richterinnen. Das Gesetz gilt ebenso nicht für Soldatinnen, auch soweit diese in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.



Mutterschutz gilt auch für versicherungsfreie Beschäftigten, z. B. Mini-Jobber und kurzzeitig Beschäftigte.

Rechtlich wird dabei unter „Beschäftigung“ eine unselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Beschäftigungsverhältnis, verstanden (so die gesetzliche Definition in § 7 Abs. 1 SGB IV).

Maßgebend ist hier die Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb des Arbeitgebers und ein Weisungsrecht gegenüber der Arbeitnehmerin.

Mit dieser Definition reagierte der Gesetzgeber vor allem auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 11.11.2010; dort wurden erstmals auch Fremdgeschäftsführerinnen einer GmbH aufgrund ihrer persönlichen Abhängigkeit als unselbstständig Beschäftigte in den Arbeitnehmerbegriff einbezogen.

Seitdem haben sich folgende Voraussetzungen für den Arbeitnehmerbegriff herauskristallisiert:

- Arbeit im wirtschaftlichen Sinne,
- privatrechtlicher Vertrag,
- Arbeitsvertrag als Untervertrag des Dienstvertrags,
- Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit.

Keine Rolle spielt, ob die Beschäftigung der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

So haben auch Frauen in einer Teilzeit- oder einer geringfügigen Beschäftigung aufgrund ihrer Arbeitnehmerrolle Ansprüche aus dem Mutterschutzgesetz. Für Frauen in einem Probearbeitsverhältnis oder Frauen, die zur Aushilfe tätig sind, gilt das Mutterschutzgesetz ebenfalls.

**Wichtig:** Eine Beschäftigung bei einem Familienangehörigen kann ebenfalls ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Mutterschutzgesetzes darstellen. Voraussetzung ist allerdings, dass

- ein regulärer Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde,
- die Arbeit tatsächlich ausgeübt wird,
- die Arbeitnehmerin leistungsgerecht bezahlt wird und
- die Lohnkosten als Betriebsausgabe verbucht werden.

Des Weiteren gilt das Mutterschutzgesetz im Ausbildungsbereich in einem Betrieb, in der Schule oder Hochschule, also für:

- Frauen in betrieblicher Ausbildung und Praktikantinnen
- Schülerinnen
- Studentinnen
- Umschülerinnen
- Volontärinnen

Das Mutterschutzgesetz gilt auch für folgende Frauen, unabhängig davon, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt:

- Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind
- Frauen, die als Entwicklungshelferinnen im Sinne des Entwicklungsgesetzes tätig sind
- Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes tätig sind
- Frauen, die in Heimarbeit beschäftigt sind, und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Heimarbeitsgesetzes
- Frauen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
- Schülerinnen und Studentinnen, soweit die Ausbildungsstätte Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder sie ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgeschriebenes Praktikum ableisten

### **Für diese Personen gilt das Mutterschutzgesetz nicht:**

- Hausfrauen, die als Ehefrauen ihren Haushalt führen, soweit sie nicht gleichzeitig Arbeitnehmerinnen sind
- Beamtinnen auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe, auf Widerruf und Ehrenbeamtinnen
- mithelfende Familienangehörige, bei denen kein Arbeitsverhältnis vorliegt
- Frauen in unfreier Arbeit, zum Beispiel Strafgefangene
- Frauen, die aus Gefälligkeit, Nachbarschaftshilfe oder Nächstenliebe tätig werden
- Selbstständige